Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth vom 25.11.2026

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth vom 15.Oktober 2004 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 03. November 2004), zuletzt
geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005).

Art. 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

   § 3 Begriff der Zweitwohnung
   1. Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Stadt Fürth, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
   2. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 20 Bundesmeldegesetz in der jeweils gültigen Fassung).

2. § 6 erhält folgende Fassung:

   § 6 Steuersatz
   Die Steuer beträgt jährlich 16 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

Art. 2

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Fürth, 25.11.2026
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister